

Verwaltungsrichtlinien
für die städtischen Ehrengräber
vom 19. Mai 1965

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 19. Mai 1965 aufgrund des § 40 (1) 1. NGO vom 04. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255) für die städtischen Ehrengräber folgende Verwaltungsrichtlinien beschlossen:

1. Die Verleihung einer Grabstätte als Ehrengrab schließt das Recht zur Nachbestattung des Ehegatten ein, erstreckt sich aber nicht auf die Nachkommen und Erben des im Ehrengrab Beigesetzten.
2. Durch die nachträgliche Übernahme von Familiengräbern in Ehrenpflege wird das Belegungsrecht für die Dauer der Ehrenpflege ausgeschlossen.
3. Nach Beendigung der Ehrenpflege können nur entgeltliche Beisetzungs- und Verfügungsrechte nach den Vorschriften der Friedhofsordnung (und zwar durch Antrag auf Erneuerung) erworben werden.
4. Art und Umfang der für Ehrengräber von der Friedhofsverwaltung zu übernehmenden Leistungen – wie z. B. Wahl des Begräbnisplatzes und Bepflanzung – werden bei der Verleihung bzw. Übernahme in Ehrenpflege festgelegt.
5. Über die Verleihung eines Ehrengrabes und die Übernahme in Ehrenpflege wird eine Urkunde ausgestellt, die über alle Rechte und Pflichten Auskunft gibt.

Hannover, den 19. Mai 1965

gez. Holweg
Oberbürgermeister

gez. Neuffer
Oberstadtdirektor